

In dem Wahlanfechtungsverfahren

des Herrn H aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband H aus H,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Frau H aus H

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter des Rechtsbeschwerdegegners und der Beigeladenen zu 1): Rechtsanwalt J aus H

Beigeladene:

1. Frau H aus H
2. Herr Dr. B

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU nach im Einvernehmen aller Beteiligten schriftlichem Verfahren in der Sitzung vom 13. Dezember 1988 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der sich der Beigeladene zu 2) angeschlossen hat, wird unter Änderung des Beschlusses des CDU-Landesparteigerichts H vom 29. Januar 1988 - Az 2/87 (B) - und teilweiser Änderung des Beschlusses des Kreisparteigerichts der CDU H-Stadt vom 03. September 1987 festgestellt, daß die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Vorstandes des Ortsverbandes S. des Kreisverbandes H. vom 22. Mai 1987 ungültig gewesen sind.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Für das Amt des Vorsitzenden im Ortsverband S des CDU-Kreisverbandes H kandidierten bei der Wahl am 22. Mai 1987 die beiden Beigeladenen.

Nach Auszählung der Stimmzettel wurde vom Versammlungsleiter folgendes Ergebnis festgestellt und bekanntgegeben:

Stimmberechtigte Mitglieder:	160
abgegebene Stimmen:	156
Enthaltungen:	2
ungültige Stimmen:	5
gültige Stimmen:	149
Stimmen für die Beigeladene zu 1):	75
für den Beigeladenen zu 2):	74

Die fünf als ungültig gewerteten Stimmzettel sahen wie folgt aus:

2 trugen die Namen beider Kandidaten, wobei hinter jedem Namen ein Kreuz stand. 2 weitere enthielten in Spalte 1 den Namen Dr. B mit einem Kreuz dahinter. Der 5. Stimmzettel enthielt in Spalte 2 den Namen Frau H und ebenfalls ein Kreuz dahinter. Die Stimmzähl- und Mandatsprüfungskommission hatte diese Stimmen als ungültig gewertet.

Am Tage nach der Wahl wurden die Stimmzettel, da Zweifel am Wahlergebnis aufgekommen waren, erneut durchgezählt, wobei sich ergab, daß 74 Stimmzettel für Dr. B und 76 für Frau H vorhanden waren.

Mit eingeschriebenem Brief vom 28. Mai 1987 hat der Antragsteller die Wahl angefochten. Dieses Schreiben wurde der Geschäftsstelle am 01. Juni 1987 zugestellt, wobei jedoch auf dem Umschlag ein Zustellungsversuch der Post am 29. Mai 1987 um 7.30 Uhr vermerkt ist, der den Zusatz enthält, "bis Montag geschlossen".

Der Antragsteller hat die Anfechtung damit begründet, daß die drei Stimmzettel mit nur einem Namen und einem Kreuz zu Unrecht als ungültig gewertet worden seien, da der materielle Wählerwille bei diesen Stimmen ausreichend zum Ausdruck gekommen sei. Die Wertung dieser Stimmen führe zu einer Patt-Situation von 76 : 76 Stimmen, so daß eine Neuwahl notwendig sei. Da die Wahl des Vorsitzenden auch Auswirkungen auf die Besetzung der anderen Vorstandsämter habe, seien die gesamten Wahlen zum Vorstand des Ortsverbandes zu wiederholen.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, daß die Vorstandswahlen des Ortsverbandes S. des CDU-Kreisverbandes H. vom 22.05.1988 ungültig seien.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Ortsverbandes S des CDU-Kreisverbandes H sowie der Beigeladenen zu 1) hat schriftsätzlich beantragt,

den Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Vorstandswahlen des CDU-Ortsverbandes H-S zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, daß die Anfechtung verspätet erfolgt sei, weil die Wochenfrist des § 20 Abs. 2 PGO nicht gewahrt sei.

Im übrigen sei der Antrag unbegründet, weil die 3 Stimmen, die nicht die Namen beider Kandidaten enthalten hätten, mit Recht als ungültig gewertet worden seien.

Das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes H hatte die Beteiligten zu 1) und 2) beigeladen. Der Beigeladene zu 2) hat schriftlich erklärt, daß er dem Verfahren beitrete. Die Beigeladene zu 1) hat selbst keine derartige Erklärung abgegeben. Sie hat allerdings dem Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt J eine schriftliche Vollmacht zu ihrer Vertretung gegeben, und dieser hat erklärt, daß er die Interessen der Beigeladenen zu 1) vertrete und hat Anträge zum Verfahren und in der Sache gestellt.

Das Kreisparteigericht hat nach Beweisaufnahme dem Anfechtungsantrag stattgegeben und die Wahl des Vorsitzenden des Ortsverbandes S des CDU-Kreisverbandes H vom 22. Mai 1987 für ungültig erklärt. Diese Entscheidung hat es im wesentlichen damit begründet, daß die Wahlanfechtung zulässig sei, weil die rechtzeitige Zustellung nur dadurch verhindert worden sei, daß die Geschäftsstelle am 29. Mai 1987 nicht besetzt gewesen sei.

Es hat den Anfechtungsantrag auch als begründet angesehen und hat ausgeführt, nach § 32 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes der CDU H vom 21. März 1987 sei nur für sogenannte Blockwahlen vorgesehen, daß der jeweilige Stimmzettel den Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen enthalten müsse. Dagegen sei für die Wahl des Vorsitzenden weder für den Fall einer Einzelkandidatur noch für den Fall, daß mehrere Bewerber vorhanden seien, eine satzungsmäßige Bestimmung über die Gestaltung des Stimmzettels getroffen.

Nach § 15 Abs. 2 g) dieser Satzung habe der Kreisvorstand die Aufgabe, Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dies bedeute, daß der Kreisvorstand konkrete Anweisungen hinsichtlich der Art und Weise der Gestaltung des Stimmzettels bei Einzelwahlen geben müsse. Er sei jedoch bei seinen Anordnungen nicht völlig frei, sondern müsse den Mindestanforderungen allgemeiner Wahlgrundsätze

entsprechen. Hierzu gehöre insbesondere die Verpflichtung, dem ausgeübten Stimmrecht nach Möglichkeit zur Rechtswirkung zu verhelfen. Diese Verpflichtung werde nur dann erfüllt, wenn sich der Wählerwille im Einzelfall und das Wahlergebnis im ganzen klar und eindeutig feststellen ließen. Nur so könne garantiert werden, daß das Stimmrecht, eines der Grundrechte eines Parteimitgliedes, auch verwirklicht werde.

Dem habe die Anweisung des Versammlungsleiters nicht entsprochen, die dahin gegangen sei, alle beide Kandidaten auf dem Stimmzettel zu vermerken und hinter dem Namen des Gewählten ein Kreuz zu machen. Bei einer Versammlung von 160 Mitgliedern sei nämlich nicht gewährleistet, daß eine Anordnung von allen Mitgliedern zur rechten Zeit gehört und umgesetzt werde. Vielmehr bestehe die Gefahr, daß sich einzelne Mitglieder zur Zeit der Ansage nicht im Raum befänden oder gedanklich mit anderen Dingen befaßt seien. Die Erfahrung habe gezeigt, daß es immer wieder bei einer Wahl der vorliegenden Art zu Schwierigkeiten komme, wenn verlangt werde, daß auf selbst zu fertigenden Stimmzetteln sämtliche Kandidatennamen stehen sollten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen sei. Unter Zugrundelegung dieses Gesichtspunktes könne im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, daß die Stimmzettel, die einen Namen und ein Kreuz enthalten, ein eindeutiges Votum für den genannten Kandidaten enthielten. Gleichwohl bestehe im Hinblick auf die Ankündigung des Versammlungsleiters ebenso die Möglichkeit, daß der Stimmberechtigte bewußt nur einen Namen und ein Kreuz auf den Stimmzettel geschrieben habe, um eine ungültige Stimme abzugeben.

Nach allem sei deshalb von einer Patt-Situation zwischen den beiden Gewählten auszugehen, so daß die Wahl zu wiederholen sei. Daß am Tage nach der Wahl sich 76 Stimmen für die gewählte Frau H. in dem Umschlag befunden hätten und nur 74 für den Beigeladenen zu 2), könne keine Berücksichtigung finden. Es könne kein Zweifel daran bestehen, daß jedenfalls zur Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht 76, sondern 75 unumstrittene Stimmen für Frau H. abgegeben worden seien. Es sei offen, wie die 76. Stimme in den Briefumschlag gelangt sei. Entscheidend sei nämlich, welches Ergebnis zur Zeit der Verkündung wirklich vorhanden gewesen sei.

Obwohl die Wahl zum ersten Vorsitzenden danach als ungültig anzusehen sei, sei der weitergehende Antrag zurückzuweisen, weil die Wahl des Vorsitzenden in keinem rechtlichen Zusammenhang zu den anderen Wahlen stehe.

Gegen den ihnen am 10. Oktober 1987 zugestellten Beschluß des Kreisparteigerichts haben der Antragsgegner sowie die Beigeladene zu 1) mit am 05. November 1987 beim Landesparteigericht H eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt. Sie haben sich zunächst darauf berufen, daß der Wahlanfechtungsantrag verspätet beim Kreisparteigericht eingegangen sei.

Im übrigen haben sie die Auffassung vertreten, daß durch die Anordnung des Versammlungsleiters, wonach die Namen beider Kandidaten auf den Stimmzettel zu setzen seien, das Wahlverfahren dahin

geregelt worden sei, daß so verfahren werden müsse. Dieser Anordnung des gewählten Versammlungsleiters sei aus der Mitgliederversammlung nicht widersprochen worden.

Ferner haben die Beschwerdeführer bestritten, daß von den 5 für ungültig erklärten Stimmzetteln mindestens 3 mit dem Namen nur eines Kandidaten versehen gewesen seien.

Sie haben beantragt,

den Beschluß des Kreisparteigerichts aufzuheben und den Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Vorstandswahlen des Ortsverbandes S. des CDU-Kreisverbandes H. am 22. Mai 1987 zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung hat er sich im wesentlichen auf seinen erstinstanzlichen Vortrag bezogen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 29. Januar 1988 den Beschluß des Kreisparteigerichts aufgehoben und den Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Vorstandswahlen des Ortsverbandes S des CDU-Kreisverbandes H vom 22. Mai 1988 zurückgewiesen.

Auch das Landesparteigericht hat die Wahlanfechtung als rechtzeitig und damit zulässig angesehen.

Es hat den Antrag jedoch nicht für begründet gehalten.

Die für ungültig erklärten Stimmen seien zu Recht bei der Auszählung nicht berücksichtigt worden. Soweit die Beschwerdeführer den Inhalt der für ungültig erklärten Stimmzettel mit Nichtwissen bestritten, sei der dazu erhobene Beweis des Kreisparteigerichts eindeutig und zweifelsfrei.

Zutreffend gehe das Kreisparteigericht davon aus, daß die Satzung des CDU-Kreisverbandes H für die Wahl des Vorsitzenden weder für den Fall eines einzelnen Kandidaten noch für den Fall, daß mehrere Bewerber vorhanden seien, eine Bestimmung über die Gestaltung des Stimmzettels enthalte. Das Landesparteigericht stimme auch der Auffassung zu, daß ein Umkehrschluß des § 32 Abs. 2 der Satzung, der für Blockwahlen geschaffen sei, wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit des Wahlvorganges nicht zulässig sei. Danach bleibe jedoch offen, wie der Stimmzettel auszusehen habe. Da aber über den Hergang der Wahl keine Bestimmung in der Satzung getroffen war, habe es - entsprechend der Regelungen des BGB zum Vereinsrecht (§ 32 BGB) - dem von der Versammlung gewählten Leiter obliegen, den Wahlablauf und damit auch Form und Inhalt des Stimmzettels zu bestimmen. Er habe durch

seine Weisung den Wahlvorgang festgelegt und bekanntgegeben. Da kein Widerspruch erfolgt sei, sei seine Anweisung für den Wahlvorgang verbindlich und beachtlich gewesen.

Hiernach hätten die 3 Stimmzettel, die den Namen nur eines Kandidaten enthalten hätten, als ungültig gewertet werden müssen. Jedoch dürfe die Unklarheit, die sich aus den Stimmzetteln ergebe, weil sich der zum Ausdruck gekommene Wählerwille nach mehr als einer Seite hin interpretieren lasse, nicht dazu führen, die Wahlen insgesamt für ungültig zu erklären. Diese Auffassung würde in letzter Konsequenz dazu führen, daß bei einem knappen Wahlausgang Wahlen stets zu wiederholen wären, wenn ein Stimmzettel, auf den es ankomme, "unklar ausgefüllt sei", aus welchem Grunde auch immer.

Es könne offen bleiben, ob es zweckmäßig und notwendig gewesen sei, von den Wählern zu verlangen, daß beide Kandidaten in den Stimmzettel aufgenommen werden sollten. Jedoch sei die Anweisung des Versammlungsleiters nicht als überflüssig oder gar abwegig anzusehen, dies um so weniger, als die Anweisung in der Versammlung ohne Widerspruch geblieben war und damit als verbindlich anerkannt worden sei. Die 3 Stimmzettel seien deshalb mit Recht als ungültig gewertet worden, was das amtlich festgestellte Wahlergebnis zutreffend berücksichtige.

Gegen diesen ihm am 04.02.1988 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, die am 01.03.1988 beim Bundesparteigericht eingegangen ist.

Er macht geltend, daß der Beschluß des Kreisparteigerichts nicht wirksam angefochten sei, da weder der Beigeladene zu 1) noch dem Antragsgegner (CDU-Ortsverband S des Kreisverbandes H) ein Antragsrecht zustehe. Das Kreisparteigericht habe mit Recht festgestellt, daß ein Wahlanfechtungsverfahren ein Verfahren sui generis darstelle und deshalb einen Antragsgegner nicht kenne. Auch habe der Ortsverband S keine eigene Rechtssubjektivität, insbesondere könne der Vorstand eines Ortsverbandes denselben vor Parteigerichten nicht vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliege ausschließlich dem Kreisvorsitzenden gemäß § 18 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung.

Im übrigen hält der Antragsteller den Beschluß des Landesparteigerichts auch für materiell rechtsfehlerhaft. Durch die angeblich bei der Nachzählung festgestellten 76 Stimmen für Frau H. sei das Stimmresultat überhaupt unsicher geworden. Weiterhin seien die für ungültig erklärten Stimmen, soweit es die 3 in Rede stehenden angehe, zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Oberster Grundsatz bei Wahlen müsse sein, daß dem jeweiligen Willen des Wählers absolute Priorität zukomme. Dieser Wählerwille sei auch bei den 3 Stimmen, bei denen jeweils ein einzelner Name mit einem Kreuz dahinter aufgeführt sei, ganz klar zu erkennen. Deshalb müßten diese Stimmen mitberücksichtigt werden, was zu einem Ergebnis 76 : 76 und damit zu einem Patt führe.

Der Wahlleiter habe auch nicht das Recht gehabt, eine bestimmte Form für die Abstimmung vorzuschreiben. Es sei schon nicht richtig, das Vereinsrecht des BGB hier heranzuziehen. Da nach § 23 Abs. 3 PGO

das Parteigerichtsverfahren nach dem Untersuchungsgrundsatz zu führen sei, der Untersuchungsgrundsatz aber dem Zivilrecht fremd sei, könne dieses auch im übrigen nicht angewendet werden.

Selbst wenn man aber § 32 BGB für anwendbar halte, so sei darauf hinzuweisen, daß die Versammlung über die Wahlordnung für die Wahl des Vorsitzenden keinen Beschluß gefaßt habe. Der Versammlungsleiter habe zwar ausgeführt, daß beide Namen auf dem Stimmzettel aufgeschrieben sein sollten, jedoch habe er nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein anders ausgefüllter Stimmzettel ungültig sei. Dem Versammlungsleiter sei es auch nicht gestattet, das Wahlverfahren zu erschweren. Auch dürfe nicht er über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen entscheiden, dies obliege vielmehr der Stimmzählkommission.

Der Erklärungsinhalt der 3 Stimmen mit einem Namen und einem Kreuz dahinter sei auch völlig eindeutig, so daß er keiner inhaltlichen Auslegung mehr bedürfe. Eine dennoch vorgenommene Auslegung würde nach § 133 BGB dahin führen anzunehmen, daß die 3 Wähler subjektiv ihren jeweiligen Kandidaten wählen wollten. Selbst wenn sie insgeheim eine ungültige Stimme hätten abgeben wollen, so sei dieser Vorbehalt gemäß § 116 Satz 1 BGB unbeachtlich.

Der Antragsteller wiederholt seinen Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären sowie ferner, die gesamten Vorstandswahlen zu wiederholen, weil auch die übrigen Wahlen durch das Ergebnis der Vorstandswahl beeinflußt worden seien.

Der Antragsgegner und die Beigeladene zu 1) beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Sie verweisen wegen ihrer Aktiv- und Passivlegitimation auf § 3 des Parteiengesetzes und wegen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes auf § 11 Abs. 3 des Parteiengesetzes.

Der Antragsgegner und die Beigeladene zu 1) halten im übrigen die angefochtene Entscheidung für richtig und beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Beigeladene zu 2) dagegen schließt sich dem Antrag des Antragstellers an.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist auch begründet, denn die Wahlen des Antragsgegners für die Ämter der Ortsverbandsvorsitzenden und der Beisitzer waren ungültig.

1. Der Wahlanfechtungsantrag des Antragstellers ist rechtzeitig eingegangen. Mit Recht haben sowohl das Kreis- wie das Landesparteigericht angenommen, daß die Wochenfrist für die Anfechtung gewahrt ist, weil die rechtzeitige Zustellung am 29. Mai 1987 nur daran gescheitert war, daß die

Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts an diesem Tag - einem Freitag - geschlossen gewesen ist. Dies darf dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen, so daß seine Beschwerde als fristgerecht eingegangen zu behandeln ist.

2. Sowohl der Antragsgegner wie die Beigeladenen sind Beteiligte des Verfahrens.

a) Der Antragsgegner ist als Ortsverband nach § 44 PGO i.V.m. § 61 Nr. 2 VwGO fähig, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, denn es geht um die Gültigkeit der Wahl seines Vertretungsorgans (vgl. Re-deker/von Oertzen, VwGO, RZ 4 zu § 61 Nr. 2 VwGO).

b) Die Beteiligte zu 1) ist nach § 17 Abs. 1 PGO Verfahrensbeteiligte geworden. Sie hat zwar durch ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht ausdrücklich gegenüber dem Kreisparteigericht erklärt, daß sie sich an dem Verfahren beteilige. In der Antragstellung zur Sache in allen drei Instanzen ist aber die schriftliche Erklärung der Verfahrensbeteiligung konkludent enthalten.

Der Beigeladene zu 2) hat ausdrücklich mitgeteilt, daß er sich an dem Verfahren beteilige (§ 17 Abs. 1 Satz 2 PGO).

3. Der Antragsteller beanstandet mit Recht die Auswertung des Wahlergebnisses vom 22. Mai 1987 in dem Sinne, daß die Beigeladene zu 1) mit Mehrheit zur ersten Vorsitzenden gewählt sei. Richtigerweise hätte von einer Patt-Situation durch Stimmgleichheit für die Beigeladenen zu 1) und 2) ausgegangen und die Wahl wiederholt werden müssen.

a) Zutreffend haben Kreis- und Landesparteigericht angenommen, daß die Bestimmung des § 32 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes der CDU H. vom 21. März 1987, wonach der jeweilige Stimmzettel bei einem Wahlgang, in dem für ein Organ mehrere Funktionsträger zu wählen sind, die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen enthalten muß, nur für diese Wahl, nicht dagegen für Einzelwahlen gilt.

b) Richtig ist weiter, daß für durch die Satzung nicht geregelte Punkte das Vereinsrecht des BGB ergänzend heranzuziehen ist (CDU-BPG 2/79, NVwZ 1982, 159, unter Hinweis auf Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Seite 1979; Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Auflage 1972, Seite 53 f; RGRK-Steffen, 12. Auflage, RNr. 24 vor § 21 BGB). Das Argument des Antragstellers, daß die Untersuchungsmaxime, mit der das Parteigerichtsverfahren geführt wird, der Anwendung materieller zivilrechtlicher Normen widerspreche, überzeugt nicht. Verfahrensgrundsätze haben mit dem jeweils anwendbaren materiellen Recht nichts zu tun. So gilt der Untersuchungsgrundsatz auch für einige Zivilverfahren, beispielsweise für Statusprozesse und einige Familienrechtsstreitigkeiten.

Das nach allem heranzuziehende Vereinsrecht des BGB überläßt es dem Versammlungsleiter, die Form einer Wahl zu bestimmen, soweit die Satzung schweigt (vgl. z.B. Reuter, in Münchener Kommentar zum BGB, 2. Auflage, RZ 24 zu § 32 BGB).

Mit der Festlegung einer bestimmten Form für die Stimmzettelgestaltung ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob von deren Beachtung die Gültigkeit der Stimme abhängen soll. Dies ist vielmehr zusätzlich zu bestimmen oder durch Auslegung zu ermitteln (Reuter in Münchener Kommentar aaO).

Dem Kreisparteigericht ist darin beizutreten, daß ein Versammlungsleiter einer Parteimitgliederversammlung nicht völlig frei ist in der Bestimmung der Form einer Wahl. Das Interesse daran, möglichst keine Mitgliedsstimme verloren gehen zu lassen und damit die Willensbildung der Partei von der Basis her zu sichern, verbietet jede unnötige Erschwernis bei der Stimmabgabe. Dies bedeutet, daß der Versammlungsleiter zwar eine bestimmte Form der Stimmabgabe empfehlen, die Gültigkeit der Stimme aber nur insofern von der Einhaltung dieser Form abhängig machen darf, wie dies zur Feststellung des Wählerwillens erforderlich ist.

Im Streitfall war die Aufnahme beider Namen auf den Stimmzettel hierfür nicht erforderlich, denn auch diejenigen Wähler, die nur ihren Wunschkandidaten aufgeschrieben und dessen Namen mit einem Kreuz versehen haben, zeigten dadurch hinreichend deutlich, wen sie wählen wollten. Anders als im Falle der Wahl mehrerer Mitglieder eines Vertretungsorgans gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes der CDU H. vom 21. März 1987 ist bei der Auswahl eines oder einer Vorsitzenden aus zwei Kandidaten auch nicht zu befürchten, daß den Wählern nur durch die Aufnahme sämtlicher Kandidaten auf den Wahlzettel klarzumachen ist, wer zur Wahl ansteht. Aus alledem folgt, daß der Versammlungsleiter die Gültigkeit der Stimme nicht davon abhängig machen dürfen, daß beide Kandidaten auf dem Stimmzettel namentlich verzeichnet waren.

c) Im übrigen bestehen große Zweifel daran, daß der Versammlungsleiter S die Mitgliederversammlung überhaupt rechtzeitig und deutlich darauf hingewiesen hat, daß die Gültigkeit der Stimme von der Einhaltung dieser Form des Stimmzettels abhängig sein sollte. Zwar haben einige Zeugen bei der Vernehmung vor dem Kreisparteigericht bekundet, der Versammlungsleiter habe dies gesagt (C, S und B). Auch diese Zeugen haben aber nicht angegeben, wann diese Mitteilung erfolgt sein soll. Andere Zeugen können sich nicht an eine solche Erklärung erinnern und teilen jedenfalls nichts darüber mit, obwohl sie Mitglieder der Stimmzählkommission gewesen sind (G und S).

Ferner haben der Versammlungsleiter S und der Kreisgeschäftsführer B als Zeugen ausgesagt, jeweils der andere, nicht dagegen sie selbst, hätten den Hinweis darauf gegeben, daß ein gültiger Wahlzettel beide Kandidatennamen enthalten müsse.

Ferner hat der Kreisgeschäftsführer B bei einer Sitzung in der Geschäftsstelle der CDU H am 27. Mai 1987, das heißt wenige Tage nach der umstrittenen Wahl, die Meinung vertreten, die drei mit nur einem Kandidatennamen und einem Kreuz versehenen Stimmen seien als gültig zu werten. Diese Auffassung

wäre kaum verständlich, wenn bei der Wahl fünf Tage zuvor eindeutig für alle Teilnehmer mitgeteilt worden wäre, daß ein gültiger Stimmzettel beide Namen enthalten müsse. Es ist deshalb durchaus denkbar, daß sich die Auffassung, eine Stimme sei nur gültig, wenn der Zettel beide Kandidatennamen enthalte, erst bei der Auszählung herausgebildet hat oder nur am Vorstandstisch erwogen worden ist, so daß sie auch aus diesem Grunde nicht als Gültigkeitsvoraussetzung einer Stimme angesehen werden kann.

d) Die Stimmen mit nur einem angekreuzten Kandidatennamen sind auch als Stimmen für die Beigeladene zu 1) und 2) und nicht als gewollt ungültige Stimmen zu werten, da sie deutlich erkennen lassen, wem die Stimme gelten sollte.

e) Die Wahl ist auch nicht deshalb als gültig anzusehen, weil die Zeugen B und S beim Nachzählen der am Wahltag als gültig betrachteten und von der Zeugin Sch. in einem verschlossenen Umschlag zur Geschäftsstelle mitgenommenen Stimmzettel 76 und nicht nur 75 Stimmen für die Beigeladene zu 1) ergeben hat. Zwar ist die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Stimmzählungskommission der Mitgliederversammlung nicht unabänderbar ("konstitutiv"), vielmehr ist eine spätere Korrektur rechtlich möglich (BGH, NJW 1975, 2101).

Im Streitfall ist sie jedoch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen, weil keine hinreichenden Feststellungen darüber getroffen werden können, wie sich das abweichende Ergebnis bei der Zählung im Kreisparteibüro erklärt. Die beiden Stimmzähler C. und Sch. haben erläutert, daß im Anschluß an die Wahl die Stimmzettel zu 10er Stapeln zusammengefügt worden seien und daß dann jeder Stapel wiederholt nachgezählt worden sei. Damit ist es höchst unwahrscheinlich, daß die erste Auszählung nicht korrekt gewesen ist.

Der Zeuge S hat weiter erläutert, daß während des Zählvorgangs ca. 10 damit nicht beschäftigte Personen um den Tisch herumgestanden hätten. Auch wenn der Zeuge S, wie er bekundet hat, nicht bemerkt hat, daß irgendwelche Unregelmäßigkeiten versucht worden seien, erscheint trotzdem nicht ausgeschlossen, daß der am nächsten Tag zusätzlich aufgefundene Stimmzettel nachträglich hinzugefügt worden ist. Wegen der Unsicherheit einer Feststellung, ob am nächsten Tag tatsächlich nur Originalunterlagen überprüft worden sind, kann eine Korrektur des Wahlergebnisses aufgrund dieser Nachzählung nicht in Betracht kommen.

4. Mit der nach allem ungültigen Wahl der ersten Vorsitzenden wird auch die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ungültig. Es ist die Regel, daß die Wahl des ersten Vorsitzenden nicht ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl weiterer Vorstandsmitglieder bleibt. Häufig wird beispielsweise der oder die Unterlegene für den Posten des ersten Vorsitzenden auf einen der Beisitzerposten gewählt. Zum anderen ist auch denkbar, daß die Beisitzer mit Rücksicht auf die Person des oder der ersten Vorsitzenden ausgewählt werden, um dessen Arbeit in einer bestimmten Weise zu unterstützen oder zu ergänzen. Aus diesem Grunde zieht die Ungültigkeit der Wahl der ersten Vorsitzenden die Ungültigkeit der Beisitzerwahlen nach sich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.